



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.595/0003-I 2/2005

Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1011 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2130

Betrifft: Entwurf eines Finanzmarktaufsichts-
Änderungsgesetzes 2005 (FMA-ÄG 2005)
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des BMJ.

zu GZ: BMF-040402/0007-III/5/2005

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Z 1 (§ 22a WAG) des Vorschlags:

Der vorgeschlagene § 22a erscheint problematisch. Zum einen könnte nämlich hinterfragt werden, ob wirklich alle genannten Verstöße in dieser Form strafwürdig sind. Zum anderen stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die FMA tatsächlich auf diese Art und Weise Pönalen verhängen können soll. Der Sache nach handelt sich um ein Beugemittel zur Durchsetzung unvertretbarer Handlungen (Vorlage von Urkunden etc.). Dass in diesem Zusammenhang von einer „Gebühr“ gesprochen wird, ist verfehlt. Vielmehr handelt es sich offensichtlich um verschuldensunabhängige Pönalen, sodass von „Geldbuße“ oder „Zwangsgeld“ die Rede sein sollte. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung fällt auf, dass die Geldbuße entweder mit der Aufforderung zur Nachholung oder erst nach erfolgloser Aufforderung verhängt werden kann. Der Grund für diese Differenzierung könnte darin liegen, dass die angeführten Pflichten unterschiedlich strukturiert sind. Sie entstehen teils erst aufgrund eines Verlangens der FMA (z.B. § 70 BWG), teils

unmittelbar kraft Gesetzes (z.B. § 44 BWG). Zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens sollte die Geldbuße nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz aber ganz allgemein nur dann verhängt werden können, wenn diese Rechtsfolge zuvor angedroht worden ist. Die Androhung könnte etwa schon mit dem Verlangen nach § 70 BWG erfolgen, während im Fall des § 44 BWG die Androhung mit einer Aufforderung zur Nachreichung verbunden werden könnte. Es würde insofern wohl genügen, auf diese Unterschiede in den Erläuterungen hinzuweisen, während sich der Gesetzestext auf die Worte „nach vorangegangener Androhung“ oder Ähnliches beschränken könnte.

Problematisch erscheint weiter, dass für die Verhängung der Geldstrafe weder ein Verfahren noch eine Rechtsmittelmöglichkeit oder Ähnliches vorgesehen wird. Schließlich fehlt auch jeglicher Parameter für die mehrmalige Vorschreibungsmöglichkeit, sodass etwa unklar ist, in welchem Zeitraum die mehrmalige Vorschreibung erfolgen kann.

Hingewiesen sei ferner darauf, dass im Einleitungsteil von einem „Unternehmen oder einer sonstigen Person oder Einrichtung“ die Rede ist, in dem dann folgenden Teil jedoch nur noch von „Unternehmen“. Der betreffende Satzteil könnte daher wie folgt lauten:

„..., so kann die FMA über das Unternehmen, die Person oder die Einrichtung nach vorangegangener Androhung eine Geldbuße bis zu € 7.000 verhängen, die an den Bund zu zahlen ist. Bei der Bemessung ...“

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet. Gleichzeitig wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats auch elektronisch übermittelt.

30. Dezember 2005
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt